

Konkurrentenklagen und der gesetzliche Richter

Die mittlerweile nicht mehr seltenen Konkurrentenklagen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen sind Anzeichen für eine geringe Akzeptanz von Personalentscheidungen im richterlichen Bereich. Jetzt gerät – nach der Klagewelle des Jahres 2001 – beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main erneut der gesetzliche Richter im Zusammenhang mit Konkurrentenklagen unter Druck. Vier Stellen für Vorsitzende Richterinnen und Richter sind derzeit nicht besetzt; zwei Stellen seit sieben, eine Stelle seit acht und eine Stelle seit neun Monaten. Drei Familiensenate und ein Zivilsenat sind betroffen. Drei Vorsitzende Richter sind mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (Ende Mai, Ende Juni und Ende Juli 2006) in den Ruhestand getreten, ein Vorsitzender Richter hat von der Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Ende Juli 2006) Gebrauch gemacht. Das Präsidium und die betroffenen Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stehen vor der schwierigen Frage, wie sie mit den langen Vakanzen im Hinblick auf den gesetzlichen Richter umgehen sollen.

Der gesetzliche Richter ist eine zentrale, wenn nicht sogar die zentrale Errungenschaft des modernen Rechtsstaats. Das Grundgesetz gebietet in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 (vgl. auch Art. 105 Satz 2 Weimarer Verfassung und § 175 Abs. 2 Satz 1 Paulskirchenverfassung), dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Das Gebot ist eindeutig; für Ermessen ist kaum Raum. Die Einhaltung des Gebots wird in erster Linie durch die Gerichte gewährleistet und zwar zum einen durch die Geschäftsverteilungspläne (vgl. § 21e GVG) und die Mitwirkungspläne (vgl. § 21g GVG – vgl. dazu auch BVerfG NJW 2004, 3482), zum anderen durch eine fehlerfreie Gesetzesanwendung durch die Richterinnen und Richter.

Die Gewährleistung des gesetzlichen Richters ist den Gerichten jedoch nur möglich, wenn die für die Rechtsfindung erforderlichen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet (vgl. BVerfGE 36, 264, 275). Deshalb sind auch die Parlamente, Regierungen und vor allem die Justizverwaltungen in sehr hohem Maße für die

Gewährleistung des gesetzlichen Richters mitverantwortlich.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist erst vor anderthalb Jahren durch den Bundesgerichtshof darauf hingewiesen worden, welche Maßstäbe für den gesetzlichen Richter anzulegen sind. Der Bundesgerichtshof hat am 13. September 2005 (BGHZ 164, 87 = NJW 2006, 154 = DRiZ 2006, 352) ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in einem Verfahren, in dem es um eine Schadensersatzklage der Bundesrepublik Deutschland über 70 Millionen DM geht, aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückverwiesen. Die Richterbank war infolge krankheitsbedingter zu langer Verhinderung des Vorsitzenden Richters nicht ordnungsgemäß besetzt. Das Präsidium hatte diesen Umstand bei der Geschäftsverteilung für das Jahr 2004 nicht berücksichtigt.

In jener Entscheidung hat der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ausgeführt, dass ausschließlich bei Verhinderung des Vorsitzenden stellvertretend nach § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG das vom Präsidium bestimmte Mitglied den Vorsitz des Spruchkörpers führt, dass unter Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift jedoch lediglich eine vorübergehende Abhaltung von der Ausübung des Vorsitzes zu verstehen ist und dass die dauernde oder für einen unabsehbaren Zeitraum erfolgende Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden unzulässig ist.

Von einer vorübergehenden Verhinderung ist die endgültige Verhinderung zu unterscheiden: sie liegt bei Ausscheiden aus dem Gericht infolge Todes, Dienstunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Ruhestandsversetzung oder Versetzung in ein anderes Amt vor. Die endgültige Verhinderung ist jedoch keine Verhinderung im Sinne des § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG (vgl. Bundessozialgericht Beschluss vom 29. November 2006 in der Sache B 6 KA 34/06 B - dokumentiert bei juris) und gestattet eine entsprechende Anwendung des § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG nur in engen Grenzen, nämlich nur insoweit, als eine vorübergehende Vertretung des ausgeschiedenen Vorsitzenden für den Fortgang der Gerichtstätigkeit unerlässlich erscheint (vgl. BGHZ 95, 246, 248). „Jede sachfremde, mit der Personalauswahl nicht unvermeidlich verbundene

Verzögerung der Wiederbesetzung der Planstelle entzieht der Vertretungsregelung nach § 21f Abs. 2 GVG die Rechtsgrundlage, so daß der Spruchkörper nicht ordnungsgemäß besetzt ist“ (BGHZ 95, 246, 248)

Wenn die endgültige Verhinderung nicht vorhersehbar ist, wird je nach Lage des Falles eine Übergangszeit von mehreren Monaten in Kauf genommen werden müssen (vgl. BGHZ 95, 246, 248). Anders sieht es aus, wenn Vorsitzendenstellen – wie hier in drei Fällen - durch Erreichen der Altersgrenze frei werden. Dann können alle Besetzungsmaßnahmen (wie Ausschreibung der Stellen, Besetzungsvorschlag und Beteiligung des Präsidialrats) so rechtzeitig vorgenommen werden, dass in aller Regel die freigewordenen Stellen sogleich wieder besetzt werden können (vgl. BGHZ 95, 246, 248).

Gegen die - eigentlich selbstverständliche - Pflicht zur rechtzeitigen Stellenausschreibung und Beschleunigung von Besetzungsverfahren wird in Hessen durch die Justizverwaltung seit vielen Jahren verstoßen. Es ist keinesfalls vertretbar, die Stellen erst wenige Monate (hier drei, vier und fünf Monate) vor dem Erreichen der Altersgrenze auszuschreiben. Der tatsächliche Ablauf und die tatsächliche Dauer der Besetzungsverfahren belegen dies jetzt erneut und zum vielfach wiederholten Male. Seit der Ausschreibung (1. März 2006) waren bis zur Mitteilung der Besetzungsabsicht an die Bewerberinnen und Bewerber durch das Justizministerium nach Abschluss des Präsidialratsverfahrens Anfang Dezember 2006 bereits neun Monate vergangen, so dass eine zeitnahe Wiederbesetzung der Stellen wieder einmal - auch ohne Konkurrentenklagen - nicht gewährleistet gewesen ist.

Aus Altersgründen frei werdende Vorsitzendenstellen werden, weil die Dauer von Besetzungsverfahren voraussehbar ist, ganz bewusst viel zu spät ausgeschrieben. Dies hat die Wirkung einer Wiederbesetzungssperre zum Nutzen des Budgets, ist sachfremd und führt zu vermeidbaren Verzögerungen, die einer Vertretung nach § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG entgegenstehen können (vgl. zur haushaltsgesetzlichen Wiederbesetzungssperre BGHZ 95, 246 ff.).

Unabhängig von sachfremden Verzögerungen kann die Vertretung nach § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG auch dann unzulässig werden, wenn sie bei endgültiger Verhinderung – wie im Fall krankheitsbedingter zunächst vorübergehender, aber später dauernder Verhinderung – auf eine unabsehbare Zeit erfolgt. Dies ist bei Konkurrentenklagen der Fall, weil deren Ende nicht feststeht, also nicht abzusehen ist. Allerdings: im Gegensatz zu krankheitsbedingten Vakanzten werden Vakanzten auf Grund von Konkurrentenklagen von Maßnahmen der Justizverwaltung ausgelöst.

Die Meinung, bei Konkurrentenklagen sei eine unbefristete Vertretung nach § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG zulässig, weil die Dauer der Vakanz dem Einflussbereich der Justizverwaltung entzogen sei (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl. 2005, § 59 Rn. 3 a.E.), greift danach zu kurz. Konkurrentenklagen können weder vorausgegangene Versäumnisse der Justizverwaltung sanktionieren noch sind sie ein Freibrief für eine Vertretung nach § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG auf unabsehbare Zeit.

Unabhängig von der Frage, ob sachfremde Verzögerungen und Konkurrentenklagen die Dauer von Vakanzten beeinflussen, geht das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung (a.a.O.), die auch einen Fall aus Hessen betrifft, davon aus, dass bei einem Ausscheiden eines Vorsitzenden aus Altersgründen im Regelfall der Vorsitz in einem Spruchkörper nicht länger als sechs Monate durch das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers im Sinne des § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG geführt werden kann und dass jedenfalls eine Vakanz von siebeneinhalb Monaten eine Anwendung der Vertretungsregelung des § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG nicht mehr gestattet.

Wenn Zivilsenate und Familiensenate - wie beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main – nicht nur mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (vgl. § 122 Abs. 1 GVG), sondern regelmäßig mit einem Vorsitzenden und drei oder vier Beisitzern besetzt sind, wird eine auch nur vorübergehende Übernahme zweier Senate durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden – selbst wenn heute viele Verfahren durch den Einzelrichter bearbeitet werden - sehr schwierig. Das steht außer Frage, zumal es erforderlich ist, dass die oder der Vorsitzende einen richtungsgebenden

Einfluss auf die Rechtsprechung des Senats ausüben kann. Ein Doppelvorsitz führt zwangsläufig dazu, dass in jedem Senat nur so viele Senatsgeschäfte, die eine Mitwirkung eines Vorsitzenden erfordern, erledigt werden können, wie es in der ihm zur Verfügung stehenden (Arbeits-)Zeit möglich ist und dass alle anderen Vorsitzenden-Senatsgeschäfte einer späteren Erledigung zugeführt werden. Gibt es dazu eine Alternative? Und wie sonst kann man erreichen, dass die Justizverwaltung in Hessen endlich ihre Mitverantwortung für die Gewährleistung des gesetzlichen Richters etwas ernster nimmt?

Karl Friedrich Piorreck, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Frankfurt am Main – März 2007